

# **Stadtelternrat der Kindergärten und Schulen in Bad Honnef Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der am 6.12.1999 gegründete Stadtelternrat führt den Namen „Stadtelternrat der Kindergärten und Schulen in Bad Honnef“.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Honnef.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Auf der Grundlage des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Eltern, die „Pflege und Erziehung“ (Art. 6 Abs. 2 GG) ihrer Kinder zu bestimmen, beschäftigt sich der Stadtelternrat mit aktuellen familien- und bildungspolitischen Themen. Er stellt ein Diskussionsforum für Elternvertreter\* aus Kindergärten und Schulen sowie beratender Mitglieder dar und dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch bzw. der Entwicklung und Koordination gemeinsamer Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport, Kultur, Soziales, Familie und Jugend.

(2) Der Stadtelternrat ist durch jeweils einen Vertreter im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur sowie im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Honnef mit einem personengebundenen Beratungsrecht vertreten.

Die Wahl der Vertreter in die Ausschüsse erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Außerordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder des Stadtelternrates können nicht als Vertreter des Stadtelternrates in die Ausschüsse der Stadt entsandt werden.

(3) Entsprechend der Zusammensetzung seiner Mitglieder dient der Stadtelternrat auch als konstituierendes Gremium für den Jugendamtselternbeirat (hier StadtKitaRat) nach § 9 Kibiz (siehe § 9 der geänderten Satzung)

(4) Der Stadtelternrat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Stadtelternrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Stadtelternrat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Stadtelternrates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

\* aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird jeweils lediglich die männliche Form benutzt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtelternrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Stadtelternrat Bad Honnef setzt sich aus den gewählten Elternratsvorsitzenden der Kindergärten und der Schulpflegschaftsvorsitzenden bzw. deren entsandten Vertretern zusammen (ordentliche Mitglieder).

Eine Übersicht der Kindergärten und Schulen ist Bestandteil dieser Satzung und befindet sich in Anhang I; hieraus ergibt sich auch die Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Dabei gilt, dass jeder Kindergarten und jede Schule im Stadtelternrat mit nur einer Stimme vertreten ist.

(2) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder besteht so lange bis in der jeweiligen Einrichtung ein Nachfolger gewählt wurde.

(3) Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Stadtelternrates fördern wollen, können als „Außerordentliche Mitglieder“ aufgenommen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Diese Mitgliedschaft muss schriftlich formlos beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(4) Über die Beendigung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied des Stadtelternrates entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vor einer derartigen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Im Stadtelternrat Bad Honnef können ferner die gewählten oder entsandten Vertreter der umliegenden Schulen CJD Königswinter, Stefan-Andres-Realschule Plus sowie Schulzentrum Oberpleis je einen beratenden Sitz ohne Stimmrecht wahrnehmen. Dies gilt, solange Bad Honnefer Schüler diese Einrichtungen besuchen.

Der gewählte oder der entsandte Vertreter muss im Bad Honnefer Stadtgebiet seinen ersten Wohnsitz haben. Die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder besteht so lange bis in der jeweiligen Einrichtung ein Nachfolger gewählt wurde.

Im Stadtelternrat Bad Honnef können ferner die gewählten oder entsandten Vertreter der Offenen Ganztagschulen je einen beratenden Sitz ohne Stimmrecht wahrnehmen.

Eine Übersicht der beratenden Mitglieder ist Bestandteil dieser Satzung und befindet sich in Anhang II.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Es werden keine Beiträge von den Mitgliedern des Stadtelternrates erhoben.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Stadtelternrates sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
2. Der Vorstand (§ 8 der Satzung)
3. Der Jugendamtselternbeirat (§ 9 der Satzung)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist - so oft es die Erledigung der Aufgaben des Stadtelternrates erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen - von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur in dringenden Fällen mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung verbunden werden.

(5) Die jährliche konstituierende Mitgliederversammlung mit der Neuwahl des Vorstandes und des StadtKitaRates ist in Absprache mit dem Jugendamt im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November eines jeden Jahres zu terminieren.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Stadtelternrates setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem Stellvertreter,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Protokollführer,
- e) dem Pressewart.

(2) Bei dem Vorsitzenden sollte es sich um einen Elternvertreter aus dem Bereich Schule, bei dem Stellvertreter um einen Elternvertreter aus dem Bereich Kindergarten - oder umgekehrt - handeln.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtelternrates mit einfacher Mehrheit grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Die Vorstandswahlen sollen in der konstituierenden Sitzung des Stadtelternrates nach § 7 Absatz (5) stattfinden.

(5) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtelternrates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung der Beschlüsse
- c) die Erteilung von Auskünften über die Arbeit und die Beschlüsse des Stadtelternrates gegenüber den Medien und sonstigen Stellen.

(6) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, nach pflichtgemäßem Ermessen selbständig treffen, hat diese aber dem Plenum auf der nächsten Mitgliederversammlung mit der Begründung für Inhalt und Eilbedürftigkeit zur Billigung vorzulegen.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 9 StadtKitaRat**

(1) Der StadtKitaRat setzt sich in der jährlichen, konstituierenden Mitgliederversammlung des Stadtelternrates (siehe § 7 Absatz (5)) aus den Vertretern der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen (siehe Anlage I a) zusammen.

(2) Aus seiner Mitte wählt der StadtKitaRat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Vertreter für den Landeselternbeirat jeweils mit der Mehrheit der Anwesenden. Die Gültigkeit der Wahlen setzt eine Anwesenheit der Elternbeiräte von mindestens 15% aller Kindertagesstätten in Bad Honnef voraus.

(3) Der StadtKitarat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§10 Satzungsänderung**

(1) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtelternrates erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Für die Änderung des Vereinszwecks sind dieselben Mehrheitsverhältnisse erforderlich.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtelternrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Stadtelternrates an die Stadt Bad Honnef. Der Stadt Bad Honnef wird auferlegt, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des satzungsgemäßen Zweckes des Stadtelternrates zu verwenden.

**Anhang I:** Übersicht der Kindergärten und Schulen in Bad Honnef

**Anhang II:** Übersicht der beratenden Mitglieder